

**Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

110 C 112/18



Verkündet am 06.02.2019

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Siegburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Siegburg  
auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2019  
durch den Richter

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Restforderung des Herrn als Inhaber des gleichnamigen KFZ-Sachverständigenbüros, in Höhe von 178,50 € freizustellen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

**Entscheidungsgründe:**

**I.**

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Siegburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

**II.**

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG auf Freistellung weiterer 178,50 €. Der genannte Betrag stellt den der Klägerin gemäß §§ 7 StVG, 115 VVG i.V.m. 249 BGB zu ersetzenden Wiederherstellungsaufwand aus dem Verkehrsunfall vom 18.06.2017 in Siegburg dar.

Die vollumfängliche Haftung des Beklagten steht dem Grunde nach aus dem o.g. Verkehrsunfall zwischen den Parteien nicht im Streit.

Die Klägerin ist als Geschädigte zunächst aktivlegitimiert. Sie hat den Anspruch zwar zunächst an den Sachverständigen gemäß § 398 BGB abgetreten. Indes hat dieser ausweislich der Anlage K 5 (Bl. 62 d. A.) den Anspruch erneut an die Klägerin zurück abgetreten.

Entgegen der Ansicht des Beklagten steht der Klägerin ein Anspruch auf Freistellung der weiteren Sachverständigenkosten von 178,50 EUR für die Nachbesichtigung durch den Sachverständigen zu.

Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören in der Regel zu dem im Sinne §§ 249 ff BGB erforderlichen und erstattungsfähigen Schaden. Diese Kosten sind grundsätzlich auch dann von dem Schädiger zu tragen, wenn sich die geltend gemachte Forderung des Sachverständigen als überhöht erweist. Die Notwendigkeit der Schadensfeststellung durch einen Sachverständigen ist nämlich als adäquat kausale Folge des Schadensfalles anzusehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschädigte bei der Beauftragung des

Sachverständigen gegen seine Pflicht aus § 254 BGB zur Schadensminderung verstößt.

Entgegen der Ansicht des Beklagten hat die Klägerin durch die erneute Beauftragung des Sachverständigen nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

Nachdem der Haftpflichtversicherer der Beklagte mit Schreiben vom 17.08.2017 (Anlage K6, Bl. 63 d. A.) mitgeteilt hatte, dass sich nicht sämtliche Schäden in Einklang mit einem Anstoß durch ein Fahrrad bringen lassen, verstößt es nach Auffassung des Gerichts nicht gegen die Schadensminderungspflicht der Klägerin, wenn sie für den von der Versicherung verlangten Nachbesichtigungstermin den eigens beauftragten Sachverständigen zu diesem Termin hinzuzieht. Schließlich hatte die Versicherung ausweislich dieses Schreibens den Haftungsgrund in Zweifel gezogen und einen eigenen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt. Sofern der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer eine Gegenüberstellung der Unfallfahrzeuge begehrt, weil er z. B. vermutet, dass das bei ihm haftpflichtversicherte Fahrzeug nicht an dem Unfall beteiligt gewesen sei, ist der Geschädigte berechtigt, seinen Schadensgutachter zu der Gegenüberstellung hinzuziehen. Die Klägerin konnte von einem von der Versicherung beauftragten Sachverständigen nicht zwingend eine unabhängige Expertise erwarten. Aus ihrer Sicht stand zu befürchten, dass durch den Versicherungsgutachter später nicht rekonstruierbare Feststellungen einseitig getroffen würden (LG Hamburg, Urteil vom 09. Juli 2015 – 323 S 13/15 –, Rn. 18, juris; a.A. LG München I, Urteil vom 29. Oktober 2010 – 17 S 3887/10, zumal dort jeglicher Sachvortrag dazu fehlte, dass bzw. inwieweit zum Zeitpunkt der Nachbesichtigung der Schadensumfang ernsthaft in Zweifel gezogen wurde). Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass dem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit der Nachprüfung der von dem Geschädigten geltend gemachten Schäden zusteht. Indes stellt es den für den Geschädigten erforderlichen Herstellungsaufwand dar, dass er bei der Besichtigung durch den Sachverständigen des Haftpflichtversicherers mit eigener Sachkunde zugegen ist, wenn dieser bereits zuvor materielle Einwendungen in Bezug auf die eigene Einstandspflicht erhoben hat.

Im Übrigen sind die Kosten des Sachverständigen nicht in Zweifel gezogen worden und auch nicht zu beanstanden.

**III.**

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**V.**

Der Streitwert wird auf 178,50 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Siegburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Siegburg, Neue Poststr. 16, 53721 Siegburg, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

